



Eingang am _____

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 i. V. m. § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

I. Angaben zum Tagespflegekind

Zuname, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit (ggf. ausländerrechtlicher Status, dann Passkopie beilegen)
Das Tagespflegekind ist die Enkelin/der Enkel der Tagespflegeperson <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater	
Wo hat sich das Kind die letzten 6 Monate aufgehalten?	
Bei Zuzug von außerhalb: Wurden von einem anderen Jugendamt bereits Leistungen der Jugendhilfe gewährt, z. B. Kindertagespflege, Übernahme der Kindergartengebühren oder Hilfe zur Erziehung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom Jugendamt _____	

II. Angaben zu den Eltern

Zuname, Vorname der Mutter	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit (ggf. ausländerrechtlicher Status, dann Passkopie beilegen)
Telefon	E-Mail
Sorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo bis Fr 09:00 - 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Telefon 0711 216-55360
Fax 0711 216-55386
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stuttgart.de/kindertagespflege

Sie erreichen uns mit:

📍 bis Haltestelle Stadtmitte
🚶 und 🚗 bis Haltestelle Rotebühlplatz (Stadtmitte),
Österreichischer Platz oder Rathaus
♿ Behindertenparkplatz Wilhelmstraße 3

Zuname, Vorname des Vaters		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Geburtsort		Staatsangehörigkeit (ggf. ausländerrechtlicher Status, dann Passkopie beilegen)
Telefon	E-Mail	
Sorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet	

Angaben zur Elternzeit während der Eingewöhnung/Betreuung bis zum 13. Lebensmonat bzw. ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes sind zwingend erforderlich:

<p>Die Mutter</p> <input type="checkbox"/> ist erwerbstätig <input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____ <input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab/seit _____ <input type="checkbox"/> nimmt keine Elternzeit in Anspruch <input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Die Leistung ist für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten (Stellungnahme Beratungszentrum Jugend und Familie)	<p>Der Vater</p> <input type="checkbox"/> ist erwerbstätig <input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____ <input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab/seit _____ <input type="checkbox"/> nimmt keine Elternzeit in Anspruch <input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
--	--

III. Angaben zur Tagespflegeperson

Zuname, Vorname der Tagespflegeperson	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail
Bank	Kontoinhaber/-in (falls abweichend)
IBAN	BIC

Eignung der Tagespflegeperson

- Erlaubnis zur Kindertagesbetreuung liegt vor
- „Vorläufige“ Erlaubnis zur Kindertagesbetreuung liegt vor
- Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson zur Betreuung im elterlichen Haushalt liegt vor
- „Vorläufige“ Eignungsfeststellung liegt vor
- Eignungsfeststellung zu einer geringfügigen Betreuung liegt vor (unter 15 Stunden oder nicht länger als 3 Monate)

Vermittelnder Träger

- Tagesmütter-Börse des Caritasverbands für Stuttgart e. V.
- Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e. V.
- anderer Träger:

IV. Angaben zur Betreuung

Betreuungszeiten (bitte Kopie des Betreuungsvertrags beilegen)

Die Eingewöhnung wird in einem Zeitraum von	
<input type="checkbox"/> 2 Wochen <input type="checkbox"/> 3 Wochen	stattfinden.
Der erste Tag der Eingewöhnung findet statt am	_____
Der erste Tag der regulären Betreuung findet statt am	_____
Der wöchentliche Betreuungsumfang der regulären Betreuung umfasst	_____ Stunden/Woche
Ende der Betreuung wird voraussichtlich sein am (Angabe, falls bekannt)	_____
Ort der Betreuung	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

Betreuung in Tageseinrichtungen (ergänzend zur beantragten Kindertagespflege)

Bitte in jedem Fall ausfüllen!

Einrichtung (mit Name und Straße)	Angebotene Betreuungszeit
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte/Kindergarten	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Hort	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Kernzeitenbetreuung an Schule)	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Das Kind wird in keiner Einrichtung betreut.	

V. Erklärung

Ich bin darüber informiert und einverstanden, dass

- die Förderung in Kindertagespflege nur erfolgt, wenn im Betreuungsvertrag keine privaten Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson vereinbart sind,
- die Übernahme der laufenden Geldleistung (Betreuungskosten) **frühestens ab Antragseingang** erfolgt,
- die laufende Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson überwiesen wird, die darauf einen Rechtsanspruch hat,
- ich das Kostenrisiko trage, bis eine Kostenzusage (*Jugendhilfebescheid*) des Jugendamts Stuttgart vorliegt,
- zu den Jugendhilfekosten in der Kindertagespflege beigetragen werden muss (Kostenbeitrag an das Jugendamt), soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist,
- Informationen bzgl. Veränderungen des Betreuungsbedarfs und der Arbeitszeiten sowie der persönlichen Verhältnisse ausgetauscht werden (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter),
- bei fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I (z. B. Nichteinreichen der Unterlagen) die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ganz oder teilweise nicht gewährt wird,
- die Vermittlungs-/Beratungsstellen eine Mehrfertigung der Bescheide erhalten und betreuungs- und eignungsrelevante Daten ausgetauscht werden.

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Mutter

Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Vater

Sie erhalten innerhalb von 3 Wochen eine Eingangsbestätigung.

Anlagen:

- notwendige Unterlagen und Nachweise zum Antrag
- allgemeine Hinweise zur laufenden Geldleistung und zur Festsetzung des Kostenbeitrags
- Merkblatt Datenschutzgrundverordnung

Notwendige Unterlagen und Nachweise zum Antrag

(bitte in **Kopie** beifügen, es erfolgt **keine** Rücksendung)

Allgemeine Nachweise:

- Nachweis des Sorgerechts für das Kind, z. B. Kopie der Sorgeerklärung, Bescheinigung über die Nichtabgabe der Sorgeerklärung oder Scheidungsurteil (nicht erforderlich, wenn die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind),
- bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten: Kopie von Pass und Aufenthaltstitel,
- Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson,
- Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Tagespflegeperson nicht in Stuttgart wohnt,
- aktueller Belegungsplan ausgefüllt von der Tagespflegeperson.

Ist das Kind bei Beginn der Betreuung in Kindertagespflege jünger als ein Jahr bzw. älter als drei Jahre, sind folgende Nachweise der Eltern/des allein erziehenden Elternteils beizufügen:

- Arbeitsverträge
oder
- Schulbescheinigung und Stundenplan
oder
- Immatrikulationsbescheinigung
oder
- Bescheid über die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

Die o. g. Nachweise werden nicht benötigt, wenn das Kind bei Beginn der Betreuung ein Jahr oder zwei Jahre alt ist.

Bei Kindern von drei Jahren bis zum Schulbesuch:

- wenn kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht:
eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung (städtisch oder nichtstädtisch) oder eine Zusage für einen späteren Zeitpunkt.

Nachweise zur Prüfung des Kostenbeitrags:

- Bonuscard, falls vorhanden

Allgemeine Hinweise zur laufenden Geldleistung und zur Festsetzung des Kostenbeitrags

Auszug aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I):

§ 60 (1) Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Auszug aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII):

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Fassung ab 01.08.2013)

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 97 a Pflicht zur Auskunft

Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger (= Jugendamt) über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. (Angehörige im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO sind der Verlobte oder derjenige, mit dem die zur Auskunft verpflichtete Person ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, der Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht und Personen, mit denen die zur Auskunft verpflichtete Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.)



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Kindertagespflege

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Kindertagespflege - 51-00-20
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 216-55360
E-Mail: kindertagespflege@stuttgart.de (laufende Geldleistung)
ktp-erlaubnis@stuttgart.de (Pflegerlaubnisse)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387
E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben,

- um Ihren Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu bearbeiten,
- um Ihren Antrag auf Erteilung einer Pflegeterlaubnis zu bearbeiten,
- für die Förderung in Kindertagespflege, insbesondere Zahlung der laufenden Geldleistung,
- ggf. um Erstattungsansprüche anderer Jugendämter zu bearbeiten,
- ggf. zu Prüfzwecken durch das Rechnungsprüfungsamt.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 67a, 67c des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Tagespflegeperson
- Eltern
- Tagesmütter-Börse des Caritasverbands für Stuttgart e. V.
- Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e. V.
- Daten über Sozialversicherung bzw. private Altersvorsorge an Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund) im Rahmen der Erstattung der Sozialversicherung
- andere Jugendämter bei Umzug
- Stadtkasse zur Zwangsvollstreckung
- Rechnungsprüfungsamt

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in Verbindung mit Zahlungen werden die Daten nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart für 10 Jahre gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Telefon 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Wer die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beantragt, ist gemäß § 60 SGB I verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Tatsachen und Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (§ 62 SGB VIII).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.